Satzung
„Förderverein der Freiligrathschule Lage e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiligrathschule Lage e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lage und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden.

Postanschrift: Realschule der Stadt Lage/ Freiligrathschule
Breite Straße 3
32 791 Lage

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Der „Förderverein der Freiligrathschule Lage e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule, Hilfe bei der Erfüllung der Bedürfnisse der Schule, soweit sie nicht vom Schulträger gedeckt wird.

2.2. Zu den Schwerpunkten des Vereins gehören:
- ✓ die Förderung der Realschule der Stadt Lage/ Freiligrathschule,
- ✓ die Förderung kultureller Belange der Schülerinnen und Schüler,
- ✓ die Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, Wander- und Studienfahrten,
- ✓ die finanzielle Förderung und Unterstützung besonderer Maßnahmen innerhalb des Unterrichtsplanes.
- ✓ die finanzielle Förderung und Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Schulvereins können werden:
- ✓ Eltern derzeitiger und ehemaliger Schülerinnen und Schülern der Realschule der Stadt Lage/ Freiligrathschule,

- ✓ derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer Realschule der Stadt Lage/ Freiligrathschule,
- ✓ Ehemalige Schülerinnen und Schüler
- ✓ Freunde und Förderer der Schule, die gewillt sind, sich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu betätigen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes:
   - ✓ bei Schädigung der Bestrebungen oder des Ansehens des Vereins.
   - ✓ bei Nichtbeachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
   - ✓ durch Auflösung des Vereins.
   - ✓ bei Verzug von zwei Jahresbeiträgen.

§ 4 Beiträge und Spenden

4.1 Der Jahresbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung durch die Beitragssatzung beschlossen. Die Beitragssatzung kann gesonderte Bestimmungen für ehemalige Schülerinnen und Schüler vorsehen.

4.2 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.

6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, der Lehrerkonferenz oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

6.3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- ✓ Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- ✓ Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
- ✓ Entlastung des Vorstandes,
- ✓ Wahlen zum Vorstand,
- ✓ Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- ✓ Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- ✓ Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

6.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Textform oder per E-Mail.

6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

6.6. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus
a) der/ dem Vorsitzenden
b) einer weiteren Stellvertretung
c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
d) der Kassenwartin/ dem Kassenwart
e) dem Schulleiter/ der Schulleiterin (nur beratendes Mitglied)

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

7.3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die/ der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

7.4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wird er mit folgenden Aufgaben betraut:
- ✓ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- ✓ Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- ✓ Der Vorstand ist jährlich verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- ✓ Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, sie sollen mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden, bei Bedarf mehrmals.

7.5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Satzungsänderung

8.1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
8.2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
8.3. Sonstige Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9.2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Vereinszwecke fließt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Maßgabe, es im Sinne des bisherigen Vereins satzungsgemäß zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lage, 28.05.2019